

STATUTEN

der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO)

INHALT

Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Mitgliederkategorien.....	4
Art. 4 Ordentliche Mitglieder	4
Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder	4
Art. 6 Ehrenmitglieder.....	5
Art. 7 Aufnahmeverfahren	5
Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 9 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft	6
Art. 10 Ansprüche gegenüber der Gesellschaft.....	6
Art. 11 Rechte	7
Art. 12 Pflichten	7
Art. 13 Gliederung.....	8
Art. 14 Andere Gruppierungen	8
Art. 15 Organe.....	9
Art. 16 Urabstimmung.....	9

Art. 17 Ordentliche Mitgliederversammlung	10
Art. 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	11
Art. 19 Vorsitz und Verfahren	11
Art. 20 Befugnisse der Mitgliederversammlung.....	12
Art. 21 Befugnisse des Vorstandes.....	13
Art. 22 Arbeitsweise des Vorstandes	14
Art. 23 Vorstandsausschuss	14
Art. 24 Standeskommission.....	15
Art. 25 Ombudsstelle	15
Art. 26 Rechtsberater.....	15
Art. 28 Revisionsstelle	16
Art. 29 Konferenz der Präsidenten von Fachgruppen bzw. der regionalen Ärztevereinigungen bzw. der Vertreter von Bezirken.....	16
Art. 30 Mitgliederbeiträge.....	17
Art. 31 Ausserordentliche Beiträge	17
Art. 32 Haftung.....	17
Art. 33 Geschäftsjahr.....	18
Art. 34 Amtsdauer	18
Art. 35 Honorare	18
Art. 36 Statutenrevision	19
Art. 37 Auflösung der Gesellschaft und Liquidation.....	19
Art. 38 Schlussbestimmungen.....	19

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ART. 1 NAME UND SITZ

¹ Unter dem Namen „Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte¹ des Kantons Solothurn (GAeSO)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Standort des Rechtsberaters

³ Die GAeSO gehört der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) an und kann weiteren Verbänden angehören. Sie verpflichtet sich und ihre Mitglieder zur Einhaltung und Durchsetzung ihrer eigenen Statuten sowie den Statuten der FMH und weiteren statutarischen Verpflichtung der mit der GAeSO assoziierten Verbände sowie der für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse.

ART. 2 ZWECK

Die GAeSO bezweckt,

- a) die Berufs- und Standesinteressen ihrer Mitglieder zu wahren;
- b) die Solothurner Ärzteschaft gegenüber Bevölkerung, Behörden, Versicherer und weiteren Institutionen zu vertreten;
- c) die Solothurner Ärzteschaft über das gesundheitspolitische Umfeld zu informieren;
- d) das kollegiale Einvernehmen unter den Mitgliedern sowie die Beziehungen zu den Angehörigen anderer Medizinalberufe zu fördern;
- e) die Notfalldienstpflicht im Sinne des Gesetzes umzusetzen;
- f) ihre Mitglieder über berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen zu informieren;
- g) an der Organisation der Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) mitzuwirken;
- h) Förderung und Unterstützung der beruflichen Fortbildung;

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet

- i) mit benachbarten Ärzte-Gesellschaften, den kantonalen Behörden und der FMH unter Nutzung von Synergien und gemeinsamen Ressourcen zusammen zu arbeiten.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3 MITGLIEDERKATEGORIEN

Die GAeSO kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

ART. 4 ORDENTLICHE MITGLIEDER

¹ Als ordentliche Mitglieder der GAeSO können Ärzte aufgenommen werden, welche

- a) ein eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom besitzen und im Kanton Solothurn eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben;
- b) über einen guten Leumund verfügen;
- c) die GAeSO als Basisorganisation wählen.

² Alle ordentlichen Mitglieder müssen gleichzeitig ordentliche Mitglieder der FMH sein.

ART. 5 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

¹ Als ausserordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllen, jedoch nicht mehr im Kanton Solothurn eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben.

² Ausserordentliche Mitglieder sind nur Mitglieder der FMH, wenn sie durch diese aufgenommen worden sind.

ART. 6 EHRENMITGLIEDER

¹ Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich um die Medizin, das Gesundheitswesen oder die GAeSO in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder sind nur Mitglieder der FMH, wenn sie durch diese aufgenommen worden sind.

ART. 7 AUFNAHMEVERFAHREN

¹ Gesuche um Aufnahme als ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder sind schriftlich an das Sekretariat zuhanden des Vorstandes zu richten. Dem Gesuch ist ein Curriculum vitae, Auszüge aus dem Straf- und Betreibungsregister, ein Nachweis über das eidgenössisch anerkannte Arztdiplom, die ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung zur FMH sowie bei beabsichtigter selbständiger Tätigkeit die Berufsausübungsbewilligung beizulegen. Die Kandidaten haben sich persönlich beim Vorstand kurz vorzustellen.

² Die Namen der Kandidaten werden anschliessend vom Vorstand in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert mit der Aufforderung an die Mitglieder, allfällige Einsprachen innert 14 Tagen mit Angabe der Gründe schriftlich beim Rechtsberater zuhanden des Vorstands geltend zu machen. Nach Ablauf der Einsprachefrist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen über das Aufnahmegesuch.

³ Der Entscheid über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches für eine ordentliche Mitgliedschaft kann an den Zentralvorstand der FMH weitergezogen werden. Der Entscheid des Zentralvorstandes der FMH, wird dem Kandidaten vom Präsidenten oder vom geschäftsleitenden Co-Präsidenten der GAeSO bekanntgegeben.

⁴ Bei Gesuchen über eine ausserordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der GAeSO endgültig.

⁵ Mit Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs verpflichtet sich der Kandidat für den Fall der Aufnahme, zur Einhaltung der Standesordnung der FMH, den Statuten der GAeSO und der FMH sowie weiteren statutarischen Verpflichtung der mit der GAeSO assoziierten Verbände und der für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse. Überdies bestätigt der Kandidat mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit der Forderungen von Mitgliederbeiträgen, Sonderbeiträgen, Ersatzabgaben oder Bussen und Verfahrenskosten bei allfälligen Standesverfahren im Sinne von Artikel 82 SchKG.

ART. 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

² Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand zu erklären.

³ Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Ein Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

⁴ Ein Ausschluss wegen anderer Verletzungen der Statuten und der Standesordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bzw. auf Antrag der Standeskommission beschlossen.

⁵ Anträge auf Ausschluss oder Beschwerden gegen Ausschlüsse müssen unter Nennung des Namens des betroffenen Mitgliedes auf der ordentlichen Traktandenliste einer Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Ein Ausschlussantrag des Vorstandes oder der Standeskommission muss an der Mitgliederversammlung begründet werden und dem betroffenen Mitglied ist anschliessend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beschliesst die Mitgliederversammlung in der Folge mit der erforderlichen Mehrheit von 2/3 der Anwesenden den Ausschluss, so wird der Beschluss dem Mitglied ohne Begründung schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss ist endgültig.

ART. 9 ERLÖSCHEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT

Sind bei einem Mitglied die formalen Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr gegeben, wird das Mitglied auf Ende des Kalenderjahres, in welchem die Änderung eingetreten ist, automatisch ausserordentliches Mitglied (Art. 5).

ART. 10 ANSPRÜCHE GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT

Durch Austritt oder Ausschluss verliert ein Mitglied sämtliche Ansprüche persönlicher und finanzieller Natur gegenüber der Gesellschaft. Eine Rückzahlung, auch nicht teilweise, des Mitgliederbeitrags oder der Sonderbeiträge, erfolgt in keinem Fall.

ART. 11 RECHTE

¹ Ein ordentliches Mitglied gemäss Art. 4 hat das Stimm- und Wahlrecht sowie ein Traktandierungsrecht und das Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, soweit das notwendige Mehr erreicht ist.

² Ein ordentliches Mitglied ist berechtigt, die Dienstleistungen der GAeSO und der FMH zu beanspruchen.

³ Ein ausserordentliches Mitglied gemäss Art. 5, hat dieselben Rechte wie das ordentliche Mitglied.

ART. 12 PFLICHTEN

¹ Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Entrichtung des Jahresbeitrages und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderbeiträge und ausserordentlichen Beiträge (Anhang I);
- b) zum gleichzeitigen Beitritt in die regionale Ärztevereinigung ihres Praxisstandorts;
- c) zur Beachtung der Statuten der GAeSO und der FMH, der Standesordnung der FMH sowie weiteren statutarischen Verpflichtung der mit der GAeSO assoziierten Verbände und der für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse;
- d) ihre Daten, an das Lenkungsbüro LeiKoV oder eine allfällige Nachfolgeregelung bzw. automatisch mit dem Anschluss an ein Trustcenter, zu liefern, sofern sie frei praktizierende Mitglieder sind.

² Ausserordentliche Mitglieder ohne Praxistätigkeit sind zur Bezahlung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Unkostenbeitrages verpflichtet.

III. GLIEDERUNG DER GAESO

ART. 13 GLIEDERUNG

¹ Die Mitglieder der GAeSO müssen sich bezirkweise oder regional in selbständigen Gruppen organisieren.

² Fachärzte, die Mitglieder der GAeSO sind, können sich in Gruppen ihrer Facharzdiziplin organisieren.

³ Zweck dieser Gruppen ist:

a) Pflege der Kollegialität

b) Wahrung der standespolitischen Interessen

c) Förderung der beruflichen Fortbildung

d) Einflussnahme und Mitarbeit in gesundheitspolitischen Bereichen

e) Die Organisation des ärztlichen Notfalldienstes in ihrem Einzugsgebiet oder bezüglich ihrer Spezialität nach Massgabe des Notfalldienstreglements.

⁴ Beschlüsse der Fachgruppen bzw. regionalen Ärztevereinigungen, welche gegen Statuten der GAeSO und der FMH, der Standesordnung der FMH sowie weiteren statutarischen Verpflichtung der mit der GAeSO assoziierten Verbände und der für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse verstossen, sind nichtig.

⁵ Die Statuten oder Reglemente der regionalen Ärztevereinigungen oder Fachgruppen sind dem Vorstand der GAeSO zur Kenntnis zu bringen.

ART. 14 ANDERE GRUPPIERUNGEN

Unter Vorbehalt der statutarischen Verpflichtungen steht es den Mitgliedern frei, sich zu anderen Interessengemeinschaften (Netzwerke, Qualitätszirkel etc.) zusammen zu schliessen. Die Statuten oder Reglemente der entsprechenden Vereinigungen sind dem Vorstand der GAeSO zur Kenntnis zu bringen.

IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT

ART. 15 ORGANE

¹ Die Organe der GAeSO sind:

- A) Die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung)
- B) Die Mitgliederversammlung
- C) Der Vorstand
- D) Ein allfälliger Vorstandsausschuss
- E) Die Ständekommission
- F) Die Ombudsstelle
- G) Der Rechtsberater
- I) Die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)
- J) Die Konferenz der Präsidenten von Fachgruppen bzw. der regionalen Ärzte-Vereinigungen bzw. der Vertreter von Bezirken

² Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine Geschäftsstelle einsetzen und dieser entsprechende Aufgaben erteilen.

A) Die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung)

ART. 16 URABSTIMMUNG

¹ An der Urabstimmung nehmen alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder teil.

² Wenn ein Abstimmungsthema die ausserordentlichen Mitglieder nicht direkt betrifft, kann der Vorstand den Kreis der Stimmberechtigten auf die ordentlichen Mitglieder beschränken.

³ Der Urabstimmung sind unterworfen:

- a. alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wenn 2/3 der Anwesenden die Durchführung einer Urabstimmung verlangen,
- b. alle Beschlüsse des Vorstandes (Art. 21 Abs. 1 lit. e), wenn 1/3 der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder die Urabstimmung innert Monatsfrist seit der Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich verlangt,
- c. alle Geschäfte des Vorstandes, welche dieser von sich aus der Urabstimmung unterbreitet,
- d. der Beschluss über die Auflösung der GAeSO (Art. 37).

⁴ Die Urabstimmung ist vom Vorstand innert 3 Monaten nach Ablauf der Eingabefrist (Ziff. 2a) anzusetzen. Gleichzeitig bestimmt der Vorstand auch die Antwortfrist. Diese ist so zu bemessen, dass den regionalen Ärztevereinigungen bzw. den Fachgruppen genügend Zeit für die Meinungsbildung zur Verfügung steht.

⁵ Für die Durchführung der Urabstimmung wird jedem stimmberechtigten Mitglied ein Stimmzettel mit Angabe des Abstimmungsthemas und der für die gültige Stimmabgabe massgebenden Antwortfrist zugestellt.

⁶ Entscheidend bei der Urabstimmung ist, unter Vorbehalt von qualifizierten Mehrheiten, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmzettel. Stimmzettel, die nach Ablauf der Antwortfrist der Post übergeben werden, sind ungültig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder der geschäftsleitende Co-Präsident den Stichentscheid.

B) Die Mitgliederversammlung

ART. 17 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

¹ In der Regel findet jährlich im Frühjahr und im Herbst je eine Mitgliederversammlung statt. Zeit, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.

² Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Wochen vor deren Abhaltung in geeigneter Form bekanntzugeben.

³ Jedes Mitglied kann bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten oder dem geschäftsleitenden Co-Präsident schriftliche Anträge einreichen.

⁴ Die Einladung mit Traktandenliste ist bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

⁵ Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekanntgegeben worden sind.

ART. 18 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

¹ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Für diese kann die Einladungsfrist auf 6 Tage verkürzt werden.

² Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ohne Aufschub einberufen, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

ART. 19 VORSITZ UND VERFAHREN

¹ In der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der geschäftsleitende Co-Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfall der Vize- oder andere Co-Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Die Stimmzähler werden von der Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder (Art. 11). Über die Verhandlungen wird ein Kurzprotokoll geführt, welches anlässlich der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

³ Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag aus der Mitte der Versammlung oder des Vorstandes kann die Versammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.

⁴ Unter Vorbehalt der Art. 36 und Art. 37 werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Massgebend ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

⁵ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute (die Hälfte der Anwesenden plus 1 Stimme), in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

ART. 20 BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

¹ Die Mitgliederversammlung hat die nachfolgenden Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten bzw. der Co-Präsidenten, des Kassiers und von 4 bis 8 weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon eines dem VSAO Sektion Solothurn angehören soll;
- b) Wahl des Rechtsberaters;
- c) Wahl der Mitglieder der Ombudsstelle;
- d) Wahl der Mitglieder der Standeskommission;
- e) Wahl der Delegierten der schweizerischen Ärztekammer;
- f) Wahl der Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren);
- g) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Ombudsstelle;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das neue Geschäftsjahr sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge, die sich zur Verwirklichung des Zweckes des Vereins als nötig erweisen;
- i) Genehmigung von Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und Kenntnisnahme des Budgets;
- j) Anordnung der Urabstimmung gemäss Art. 16 der Statuten;
- k) Genehmigung von Verträgen mit den Krankenversicherern und weiteren Versicherungsträgern sowie anderen Institutionen des Gesundheitswesens, ohne Vereinbarungen über den Taxpunktwert und weiteren Anhängen oder Reglementen zu den Verträgen.
- l) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Festlegung der allgemeinen Richtlinien zum Vertragsabschluss bzw. zur Auflösung des Vertrages ermächtigen;
- m) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, des Reglements über die Tätigkeit der Standeskommission und weiterer rechtsetzender Reglemente, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- n) Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes über Mitgliederaufnahmen oder den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8 der Statuten);
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- q) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetz wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder die ihr von Organen der GAeSO überwiesen wurden.

² Unter Vorbehalt von Art. 37 ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

C) Der Vorstand

ART. 21 BEFUGNISSE DES VORSTANDES

¹ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten oder den Co-Präsidenten, dem Kassier sowie 4 bis 8 weiteren Mitgliedern, wovon eines dem VSAO Sektion Solothurn angehören soll.

² Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Behörden, Versicherern und Dritten;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, deren Einberufung und Berichterstattung an diese;
- c) Vorbereitung der Wahlvorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d) Bekanntgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an die Mitglieder;
- e) Fassung von Beschlüssen unter Vorbehalt der Urabstimmung (Art. 16 der Statuten) in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- f) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, bis zu einem Gesamtbetrag von einem Zehntel des Jahresbudgets der GAeSO;
- g) Festlegung der Sitzungsgelder, Honorare, Entschädigungen, Spesen etc. der für die Gesellschaft tätigen Mitglieder;
- h) Festlegung der mit den Versicherungen ausgehandelten Taxpunktwerten und allfällige Genehmigungsverfahren sowie die Vertretung bei strittigen Taxpunktverfahren
- i) Aufnahme neuer Mitglieder;
- j) Wahl der Mitglieder der Standeskommission der FMH;
- k) Vorschlag der Mitglieder des Schiedsgerichtes KVG zuhanden des Kantonsrates, welcher Wahlbehörde ist;
- l) Wahl von weiteren Mitgliedern oder Delegierten

- m) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH;
- n) Klage an die Standeskommission bei Verstössen von Mitgliedern;
- o) Aufrechterhaltung der Verbindung zum Zentralvorstand der FMH, des VEDAG und zu den Ärzte-Gesellschaften der anderen Kantone sowie weiteren Organisationen und deren kollegiale Orientierung über die Verbandsgeschäfte;
- p) Abschluss und Auflösung von Verträgen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

³ Zur Bearbeitung einzelner Geschäfte kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

ART. 22 ARBEITSWEISE DES VORSTANDES

¹ Der Vorstand konstituiert sich vorbehältlich Art. 20 lit. a selbst und eine allfällige Ressortaufteilung sowie die Geschäftsleitung unter den Co-Präsidenten.

² Der Präsident oder der geschäftsleitende Co-Präsident beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern.

³ Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

⁴ Der Rechtsberater nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

⁵ Für die Wahlen und Abstimmungen im Vorstand gelten sinngemäss die Vorschriften von Art. 19 der Statuten.

D) Der Vorstandsausschuss

ART. 23 VORSTANDSAUSSCHUSS

¹ Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss einsetzen, dem auch die Erledigung von laufenden Geschäften übertragen werden kann. Der Präsident oder der geschäftsleitende Co-Präsident ist Vorsitzender des Vorstandsausschusses. Der Vorstandsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Die Aufgaben des Vorstandsausschusses werden in einem Reglement festgelegt. Dieses enthält Bestimmungen über den Versand der Einladungen mit Traktandenliste, Orientierung der übrigen Vorstandsmitglieder, Teilnahmerecht der übrigen Vorstandsmitglieder etc.

E) Die Ständekommission

ART. 24 STANDESKOMMISSION

Zur Bearbeitung von Untersuchungsaufträgen des Vorstandes und zur Beurteilung von Verstößen von Mitgliedern der Gesellschaft gegen Statuten und Standesordnung wird eine Ständekommission bestellt. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen. Der Rechtsberater nimmt an den Sitzungen der Ständekommission mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Die Kompetenzen der Ständekommission sind im jeweils gültigen Reglement über die Ständekommission, umschrieben.

F) Die Ombudsstelle

ART. 25 OMBUDSSTELLE

Die Ombudsstelle ist Vermittlerin zwischen Ärzten sowie zwischen Ärzten und Patienten bei gegenseitigen Unstimmigkeiten. Sie besteht nach Möglichkeit aus einer Ärztin und einem Arzt. Die Ombudsstelle klärt den Sachverhalt summarisch ab, erteilt Ratschläge und versucht, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen und die Unstimmigkeit einvernehmlich mittels Vergleich beizulegen. Bei standeswidrigem Verhalten eines Mitgliedes benachrichtigt sie die Ständekommission. Sie verfasst jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

G) Der Rechtsberater

ART. 26 RECHTSBERATER

Der Rechtsberater berät die Gesellschaft und ihre Mitglieder in rechtlichen und standespolitischen Fragen.

I) Die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)

ART. 28 REVISIONSSTELLE

¹ Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die der Gesellschaft nicht angehören müssen. Die Amtsdauer beträgt für Mitglieder der Gesellschaft und für eine professionelle Revisionsstelle 3 Jahre. Rechnungsrevisoren, die der Gesellschaft angehören, können maximal 3 Mal wiedergewählt werden, eine professionelle Revisionsstelle unterliegt keiner Amtsdauerbeschränkung.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und empfiehlt mit oder ohne Einschränkungen die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung.

J) Die Konferenz der Präsidenten von Fachgruppen bzw. der regionalen Ärzte-Vereinigungen bzw. der Vertreter von Bezirken

ART. 29 KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN VON FACHGRUPPEN BZW. DER REGIONALEN ÄRZTEVEREINIGUNGEN BZW. DER VERTRETER VON BEZIRKEN

Der Präsident oder der geschäftsleitende Co-Präsident beruft die Präsidenten von Fachgruppen bzw. die Präsidenten der regionalen Ärzte-Vereinigungen bzw. Vertreter der Bezirke nach Bedarf zu einer Konferenz ein (getrennt oder zusammen), um wichtige Koordinationsanliegen zu beraten und sie über aktuelle Entwicklungen zu informieren. Er kann sie auch bei Vernehmlassungen einbeziehen.

V. MITGLIEDERBEITRÄGE, HAFTUNG

ART. 30 MITGLIEDERBEITRÄGE

¹ Der Jahresbeitrag und allfällige Sonderbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Kenntnisnahme des Budgets festgesetzt.

² Der Jahresbeitrag wird nach Beitragskategorien abgestuft, die Einstufung nimmt der Vorstand vor, er bringt sie den Mitgliedern zur Kenntnis. Diese sind in einem Anhang festgehalten.

³ Unter besonderen Umständen kann der Jahresbeitrag auf ein im Voraus einzureichendes schriftliches Gesuch an den Vorstand reduziert, erlassen oder rückerstattet werden. Dieser entscheidet endgültig.

⁴ Spitalärzte, deren Weiterbildung abgeschlossen ist und deren Arbeitsverträge dauerhaften Charakter haben, (welche die GAeSO als Basisorganisation gewählt haben, sind verpflichtet, den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

⁵ Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung fällig.

⁶ Er wird zusammen mit Sonderbeiträgen und dem FMH Beitrag und allfällig anfallenden Beiträgen an assoziierte Organisationen oder Verbänden in Rechnung gestellt, sofern diese den Betrag nicht direkt in Rechnung stellen.

⁷ Bei Nichtbezahlung bis zum Fälligkeitstermin wird ein Unkostenbeitrag von 10% des in Rechnung gestellten Betrages erhoben.

ART. 31 AUSSERORDENTLICHE BEITRÄGE

Für zweckgebundene Verbandstätigkeiten können ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

ART. 32 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der GAeSO haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. GESCHÄFTSJAHR, AMTSDAUER

ART. 33 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

ART. 34 AMTSDAUER

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes, der Standeskommission, der Kommissionen sowie aller Delegierten und anderen Organe beträgt 3 Jahre.

² Die Wahlen werden immer nach drei Jahren an einer ordentlichen Mitgliederversammlung für alle Ämter durchgeführt. Ämter die während der laufenden Amtsdauer besetzt werden, werden jeweils nur bis zur nächsten Wahl-Mitgliederversammlung gewählt.

ART. 35 HONORARE

¹ Der Präsident oder die Co-Präsidenten haben Anspruch auf ein fixes Jahreshonorar, welches von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Co-Präsidenten sprechen sich intern und gegenseitig über die Aufteilung ab.

² Die übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Standeskommission, die Delegierten, die Kommissionsmitglieder und die sonst im Auftrag der Gesellschaft tätigen Mitglieder werden gemäss einem vom Vorstand erlassenen Honorar- und Spesenreglement entschädigt (Art. 21 lit. g).

³ Alle anderen Honorare, insbesondere das Honorar des Rechtsberaters, der Revisionsstelle, der Mitglieder der Ombudsstelle sowie allfällig weiteren Mandatsträger oder Beauftragten etc. werden vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

VII. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND LIQUIDATION

ART. 36 STATUTENREVISION

Eine Änderung der Statuten oder der Standesordnung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Bestimmungen über die Urabstimmung bleiben vorbehalten. Eine Statutenänderung kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag traktandiert ist.

ART. 37 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND LIQUIDATION

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig Stimmenden beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen fällt an die ordentlichen Mitglieder im Zeitpunkt der Auflösung. Ein Auflösungsbeschluss obliegt obligatorisch der Urabstimmung (Art. 16 Abs. 3 lit. d). Er bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ART. 38 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹ Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am 01. 01. 2017 in Kraft.

² Diese Statuten findet auf alle Sachverhalte Anwendung, auch wenn diese vor in Kraft treten der Statuten eingetreten sind.

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn

Die Co-Präsidenten:

Der Rechtsberater:

Dr. L. Meier

Dr. F. Leupold

lic.iur. M. Meier, Rechtsanwalt

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2016